



Bestattungsverordnung Gemeinde Volketswil

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	2
Art. 1 Zuständigkeiten	2
Art. 2 Bestattungsamt	2
Art. 3 Friedhof	2
Art. 4 Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 5 Aufbahrung	2
Art. 6 Bestattungszeiten	2
Art. 7 Abdankung.....	3
Art. 8 Bestattung Auswärtiger.....	3
Art. 9 Kosten.....	3
B. Der Friedhof	3
Art. 10 Öffnungszeiten.....	3
Art. 11 Ruhe und Ordnung	3
C. Gräber	4
Art. 12 Gräberarten.....	4
Art. 13 Belegung.....	4
Art. 14 Ruhezeit	4
Art. 15 Familiengräber	4
Art. 16 Massengrabstätten	5
Art. 17 Grabräumung	5
Art. 18 Ausgrabung	5
Art. 19 Bepflanzung und Unterhalt	5
D. Grabmäler	6
Art. 20 Vorschriften	6
Art. 21 Unterhalt.....	6
Art. 22 Haftung	6
Art. 23 Beschwerden	6
Art. 24 Übertretungen	6
E. Schlussbestimmungen	7
Art. 25 Inkrafttreten.....	7

Bestattungsverordnung Gemeinde Volketswil

A. Allgemeines

Zuständig-
keiten

Art. 1 Zuständigkeiten

¹ Die politische Gemeinde ist zuständig für das Bestattungswesen. Sie bezeichnet und betreibt das Bestattungsamt und den Friedhof.

² Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Anordnungen, Vorschriften und Reglemente und setzt die Gebühren fest.

Bestattungs-
amt

Art. 2 Bestattungsamt

¹ Das Bestattungsamt organisiert die Bestattung.

Friedhof

Art. 3 Friedhof

¹ Zum Betrieb des Friedhofs gehören die Bestattungen nach Anordnung des Bestattungsamtes sowie der Unterhalt und die Bewirtschaftung der gesamten Friedhofanlage.

Allgemeine
Bestimmun-
gen

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

¹ Das Bestattungsamt organisiert die Überführung.

² Leichengeleite bedürfen einer Bewilligung durch den zuständigen Ressortvorsteher.

³ Auf Wunsch wird die Urne ausgehändigt.

Aufbahrung

Art. 5 Aufbahrung

¹ Auf Wunsch der Anordnungsberechtigten werden die Verstorbenen in den Aufbahrungsräumen der Friedhofsanlage Volketswil oder des Krematoriums aufgebahrt.

Bestattungs-
zeiten

Art. 6 Bestattungszeiten

¹ Die Beisetzungen finden von Montag bis Freitag statt. Die erste Beisetzung ist um 09.00 Uhr, die letzte Beisetzung um 15.30 Uhr möglich.

² Ausnahmen in besonderen Fällen erfordern die Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 7 Abdankung

Abdankung

¹ Für die Abdankungsfeier stehen entsprechend den Wünschen des Verstorbenen oder der Anordnungsberechtigten nach Absprache die Kirchen oder die entsprechenden Räumlichkeiten des Friedhofs zur Verfügung.

² Beisetzungen mit Abdankung oder im Beisein eines Pfarrers richten sich nach den Bestimmungen der entsprechenden kirchlichen Körperschaften.

³ Das Grabgeläute richtet sich nach den Vorgaben der Kirchengemeinden.

Art. 8 Bestattung Auswärtiger

Bestattung
Auswärtiger

¹ Die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Volketswil hatten oder nicht Bürger von Volketswil waren, erfordert die Bewilligung der zuständigen Abteilung.

² Auswärtige können in jeder Grabart bestattet werden, sofern die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies zulassen.

m |

Art. 9 Kosten

Kosten

¹ Die Gemeinde verrechnet diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann. Der Gemeinderat erlässt hierfür verbindliche Vorschriften und legt die Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofswesen fest.

B. Der Friedhof

Art. 10 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten

¹ Der Friedhof ist grundsätzlich täglich geöffnet.

² Die Aufbahrungsräume sind nach Absprache zugänglich.

Art. 11 Ruhe und Ordnung

Ruhe und
Ordnung

¹ Die Besucher der Friedhofanlagen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

² Die zuständige Abteilung ist ermächtigt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

C. Gräber

Gräberarten

Art. 12 Gräberarten

¹ Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

1. Reihengräber
2. Familiengräber
3. Urnennischen
4. Gemeinschaftsgrab

Belegung

Art. 13 Belegung

¹ Die zuständige Abteilung organisiert die Belegung der Gräber und legt die Grabklassen und die entsprechenden Masse fest.

Ruhezeit

Art. 14 Ruhezeit

¹ Die Ruhezeit für Reihengräber und Urnennischen beträgt 25 Jahre.

² Die zuständige Abteilung kann die Ruhezeit auf das kantonale Minimum reduzieren, wenn die räumlichen Verhältnisse oder allgemeine Interessen eine solche Massnahme als angezeigt erscheinen lassen.

³ Urnen können auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Die festgelegten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert.

Familiengräber

Art. 15 Familiengräber

¹ Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familiengräber und Familienurnengräber ausgeschieden. Über deren Benutzung und Verlängerung wird mit den Interessenten ein Mietvertrag abgeschlossen, der lediglich durch die Anordnungsberechtigten übertragbar ist. Bei vorzeitiger Aufhebung des Mietvertrages durch den Mieter besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung.

² Die Nutzungsdauer wird auf 50 Jahre festgesetzt. Sie kann auf Gesuch hin verlängert werden, sofern die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies zulassen.

³ In den letzten 25 Jahren der Nutzungsdauer eines Familiengrabes darf keine Bestattung mehr vorgenommen werden.

Art. 16 Massengrabstätten

¹ In besonderen Fällen, z.B. bei Katastrophen, kann der Gemeinderat Massengrabstätten anordnen.

Massengrabstätten

Art. 17 Grabräumung

¹ Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Gräber abgeräumt und neu belegt.

Grabräumung

² Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan bekanntgegeben. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden Sie angeschrieben.

³ Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benutzt, so verfügt die zuständige Abteilung über zurückgelassenes Material, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 18 Ausgrabung

¹ Die Exhumation einer Leiche ist durch die zuständige Behörde zu bewilligen. Sie wird nur im Ausnahmefall, das heisst bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe, erteilt. Sie erfolgt unter Anweisung des zuständigen Ressorts und ist kostenpflichtig.

Ausgrabung

² Die Ausgrabung und Versetzung einer Urne erfordern die Bewilligung durch die zuständige Abteilung und sind kostenpflichtig.

5 |

Art. 19 Bepflanzung und Unterhalt

¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber erfolgen durch die Gemeinde. Die Anordnungsberechtigten können über die gesamte Dauer einen Bepflanzungsvertrag abschliessen oder die Kosten jährlich bezahlen.

Bepflanzung und Unterhalt

² Die Angehörigen dürfen die Grabbepflanzung selber vornehmen. Vernachlässigte Gräber sowie Gräber für welche die Angehörigen nicht aufkommen, werden von der Gemeinde in schlichter Weise kostenlos bepflanzt.

D. Grabmäler

Grabmal
Vorschriften

Art. 20 Vorschriften

¹ Die Grabmäler sollen den Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät entsprechen. Sie bedürfen der Bewilligung und Abnahme durch die zuständige Abteilung und dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung nicht stören.

² Der Gemeinderat erlässt über die Beschaffenheit der Grabmäler verbindliche Vorschriften.

Unterhalt

Art. 21 Unterhalt

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhafter Instandhaltung fordert die zuständige Abteilung die Angehörigen schriftlich auf, für gehörige Instandstellung zu sorgen.

Haftung

Art. 22 Haftung

¹ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Beschwerden

Art. 23 Beschwerden

¹ Beschwerden und Einsprachen gegen Anordnungen und Verfügungen sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung an den Gemeinderat zu richten.

Übertretungen

Art. 24 Übertretungen

¹ Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden nach Massgabe der allgemeinen Polizeiverordnung geahndet.

E. Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2017 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Volketswil vom 25. März 1971 ausser Kraft gesetzt.

Volketswil, 16. Juni 2017

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung



Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident



Beat Grob
Gemeindeschreiber



Gemeinde Volketswil
Zentralstrasse 21
8604 Volketswil

T 044 910 20 30
gemeinderat@volketswil.ch
volketswil.ch

VOLKETSWIL
DAS SIND WIR